



Unterlagen des Vergabeverfahrens
der Schülerbeförderung
der Lebenshilfe Landshut e.V.

Pestalozzischule, Schulvorbereitende Einrichtungen mit
Außenstellen

Leistungsbeschreibung

ab Seite 2

Beförderungsvertrag

ab Seite 30

Leistungsbeschreibung

Schulbuslinien	Schuljahr	2026/2027
		2027/2028
		2028/2029
		2029/2030

Lebenshilfe Landshut e.V.

Schülerbeförderung Pestalozzischule, Schulvorbereitende
Einrichtungen mit Außenstellen

Abgabetermin: 15.07.2026, 12:00 Uhr

Bei:

Lebenshilfe Landshut e.V., Spiegelgasse 207, 84028
Landshut

Inhaltsverzeichnis Leistungsbeschreibung:

1. Ausschreibung
2. Anforderungen und Bedingungen
 - 2.1 Beförderungsregelungen
 - 2.2 Personal
 - 2.3 Fahrzeuge
 - 2.4 Geforderte Deckung der Versicherungssumme
3. Preiskalkulation
4. Preisgleitklausel
5. Vertragsdauer
6. Beförderungsvertrag
7. Touren

1. Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt für die Beförderung von ca. 280 Kindern und Jugendlichen mit geistiger und körperlicher Behinderung und teilweise herausfordernden Verhalten.

Die Kinder sind von der Wohnung zur jeweiligen Schule bzw. Kindergarten zu bringen und zu verschiedenen Zeiten wieder an ihre Heimatorte bzw. an einen anderen Schulstandort zu befördern.

Nach gegenwärtigem Schülerstand benötigen wir für:

Los 1: Pestalozzischule, SVE und Außenstellen

Frühfahrten, Schulbeginn 8:00 Uhr: 45 Touren,
Rückfahrten mittags, Schulschluss 12:15 Uhr bzw. 13:00 Uhr: 40 Touren
Rückfahrten nachmittags, Schulschluss 15:30 Uhr bzw. 15:45 Uhr: 16 Touren mit unterschiedlichen Bussen, z.T. mit Möglichkeit der Rollstuhlbeförderung (Kraft-Knoten-System)

- Pestalozzischule, Jürgen-Schumann-Straße 18, 84034 Landshut
Anfahrt zu Schulbeginn. Schulschluss mittags (12:15 Uhr oder 13:00 Uhr) bzw. nachmittags (**15:45 Uhr**), dann Fahrt nach Hause.
- SVE an der Pestalozzischule, Jürgen-Schumann-Straße 18, 84034 Landshut
Anfahrt zu Schulbeginn. Schulschluss mittags (12:15 Uhr) bzw. nachmittags (**15:45 Uhr**), dann Fahrt nach Hause.
- Außenklasse Gündlkofen, Tondorfer Str. 3, 84079 Gündlkofen / Bruckberg
Anfahrt zu Schulbeginn. Schulschluss (12:00 Uhr und 12:45 Uhr), dann Fahrt in die Pestalozzischule / Jürgen Schumann Str. 18, 84034 Landshut.
- SVE am Kindergarten Kalcherstraße, Kalcherstraße 24, 84028 Landshut
Anfahrt zu Kindergartenbeginn. Nach Schulschluss mittags (**12:15 Uhr**) bzw. nachmittags (**15:45 Uhr**), dann Fahrt nach Hause.
- Grundschule Carl-Orff, Lortzingweg 8, 84034 Landshut
Kinder werden morgens an der Pestalozzischule / Jürgen Schumann Str. 18, 84034 Landshut gesammelt und dann in die Grundschule Carl-Orff gebracht. Schulschluss 12:05 Uhr dann Fahrt in die Pestalozzischule / Jürgen Schumann Str. 18, 84034 Landshut.
- Staatl. Realschule Landshut, Fuggerstr. 2, 84034 Landshut
Kinder werden morgens an der Pestalozzischule / Jürgen Schumann Str. 18, 84034 Landshut gesammelt und dann in die Realschule gebracht. Schulschluss 12:50 Uhr dann Fahrt in die Pestalozzischule / Jürgen Schumann Str. 18, 84034 Landshut.

Los 2: SVE Seyboldsdorf

Frühfahrten, Schulbeginn 8:00 Uhr: 2 Touren, Rückfahrten mittags, Schulschluss 12:20 Uhr: 2 Touren

mit unterschiedlichen Bussen

- SVE Seyboldsdorf, Dorfstraße 25, 84137 Vilsbiburg
Anfahrt zu Schulbeginn. Unterrichtsende mittags, dann Fahrt nach Hause.

Aktuelle Änderungen durch den Auftraggeber sind jederzeit möglich und auch kurzfristige Einsätze werden erwartet.

2. Anforderungen und Bedingung

Grundlage für die Beförderung von Menschen mit Behinderung ist der als Anlage beigefügte Beförderungsvertrag.

Damit unsere Kinder und Schüler sicher und pünktlich befördert werden, sind nachfolgende Punkte Bedingung bei allen Losen:

2.1 Beförderungsregeln

Bei Kindern mit, Schwerst- bzw. Mehrfachbehinderung und herausfordernden Verhalten muss der **Unternehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine von ihm bereitgestellte Begleitperson im Fahrzeug mitbefördern**. Grundsätzlich sind alle schulpflichtigen Kinder zu befördern.

Die Tour muss nach festgelegter Fahrroute mit den festgelegten Personen gefahren werden. Die geplante Beförderungsdauer darf 1 Stunde nicht überschreiten.

Eine pünktliche Abholung und Ankunft muss eingehalten werden.

Fahrer bzw. Begleitperson haben die Kinder an die Lehrkräfte/Aufsichtspersonal bzw. Eltern persönlich zu übergeben, das heißt, bei der Übergabe darf kein Kind vorübergehend ohne Aufsicht bleiben. Das beinhaltet die Abholung von der Bordsteinkante der vorgesehenen Haltestelle gemäß aktuellem Fahrplan, das Zurückbringen zur Bordsteinkante der vorgesehenen Haltestelle gemäß aktuellem Fahrplan, die Mithilfe beim Ein- und Aussteigen.

Im Einzelfall können einvernehmlich abweichende Abmachungen getroffen werden, die einer schriftlichen Formulierung bedürfen.

Weiterhin gelten die einschlägigen Bedingungen 1.1 bis 1.9 des Beförderungsvertrags mit den Anlagen 1 bis 3.

2.2 Personal (Fahrer und Begleitperson)

Eingesetzt werden dürfen nur zuverlässige, gesundheitlich und charakterlich geeignete Begleitpersonen sowie Fahrer mit verantwortungsbewusster, defensiver Fahrweise. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer über ein polizeiliches Führungszeugnis und ärztliches Attest verfügen.

Gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind erforderlich. Das entsprechende Einfühlungsvermögen für Menschen mit geistiger und körperlich Behinderung wird vorausgesetzt, weiterhin das Erlernen und Praktizieren von Hilfestellungen für den genannten Personenkreis, teils Menschen mit mehrfacher Behinderung.. Bei Kindern mit Anfallsleiden müssen im Bedarfsfall Notfallmedikamente nach ärztlicher Anordnung (siehe mitgeführte Notfallkarte) gegeben werden.

Den Menschen mit Behinderung muss mit Respekt und Würde begegnet werden. Im Fahrdienst muss ein absolutes Rauchverbot (inkl. Vapes etc.) eingehalten werden.

Zuverlässige tägliche Mitteilung an die Schulkräfte, welche Kinder warum nicht zum Schulbesuch abgeholt werden konnten, sind verpflichtend.

Personalwechsel muss dem Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben werden.

Fahrer und Begleitpersonen, die die genannten Anforderungen nicht erfüllen, müssen vom Unternehmer von der Schülerbeförderung entbunden werden.

Folgende Nachweise sind in regelmäßigen Abständen für jeden eingesetzten Fahrer zu erbringen:

- Führerscheinkontrolle alle 6 Monate
- G25 – Untersuchungen alle 12 Monate
- Erste-Hilfe-Ausbildung alle 24 Monate
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 36 Monate

Es gelten hier im Übrigen die Punkte 3.1 bis 3.5 und 4. des Beförderungsvertrags.

2.3. Fahrzeuge

Der Auftraggeber erhält vom Unternehmer eine Fahrzeugliste mit amtlichem Kennzeichen, Zahl der Sitzplätze und Insassenverzeichnis. Die Insassenliste wird rechtzeitig vor Schuljahresbeginn vom Auftraggeber zusammen mit dem Unternehmer für das jeweils folgende Schuljahr neu festgelegt und bei Bedarf fortgeschrieben.

Die Fahrzeuge müssen mit Rückhaltesystemen und gegebenenfalls mit entsprechenden Sitzhöhen und Gurtsicherungen ausgerüstet sein.

Die Fahrzeuge müssen in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand sein.

Für Schüler, die im Rollstuhl befördert werden, muss der Unternehmer bei entsprechendem Bedarf die Fahrzeuge auf eigene Kosten mit einem geeigneten Beförderungssystem für Rollstuhlfahrer nachrüsten (Kraftknotensystem gem. DIN 75078-2 Behindertentransportkraftwagen (BTW) Teil 2). Es gelten hier im Übrigen die Punkte 2.1 bis 2.6 des Beförderungsvertrags.

2.4. Geforderte Deckung der Versicherungssumme

Die Lebenshilfe Landshut e.V. fordert vom Unternehmer, dass für alle eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Versicherung mit unbegrenzter Deckungssumme für Personenschäden und sonstige Schäden vorliegt. Dies ist Voraussetzung zur Auftragserteilung. Ein entsprechender Nachweis ist der Lebenshilfe Landshut e.V. vor Vertragsschluss vorzulegen.

Es gilt hier im Übrigen Punkt 4. des Beförderungsvertrages.

3. Preiskalkulation/Beförderungsentgelt

Die Grundlage für die Abrechnung der Schülerbeförderung sind immer nur die pro Tag tatsächlich gefahrenen Besetzt-Kilometer. Mit der monatlichen Rechnungsstellung ist ein detaillierter Nachweis der gefahrenen Besetzt-Kilometer vorzulegen.

Die unter Ziffer 7. Touren genannten Besetzt-Kilometer entsprechen dem aktuellen Routenverlauf bzw. Schülerstand und sind Grundlage für die Angebotsabgabe. Durch Änderungen bei der Schülerbeförderung (Neuaufnahmen, Abgänge, Umzüge, krankheitsbedingte Fehltage von Kindern) können sich hier jederzeit Abweichungen und Änderungen ergeben. Es gelten hier im Übrigen die Punkte 5.1 bis 5.4 des Beförderungsvertrags.

4. Preisgleitklausel

4.1 Preisanpassung Treibstoff

(1) Für diese Preisklausel wird von folgender Maßgabe ausgegangen:

Der Anteil der Treibstoffkosten am Besetzkilometerpreis beträgt 15 Prozent. Der sich daraus ergebende Preisbestandteil wird im Folgenden als „Treibstoffentgelt“ bezeichnet.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre kann eine Erhöhung oder Senkung des Treibstoffentgelts zu Beginn des dritten Vertragsjahres erfolgen.

(3) Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für Dieselmotorkraftstoffe.

(4) Ist der durchschnittliche Dieselpreis im zweiten Vertragsjahr mindestens 10 % höher oder niedriger als im ersten Vertragsjahr, wird das Treibstoffentgelt entsprechend angepasst. Bei einer Erhöhung trägt der Beförderer 10 % der Kostensteigerung selbst (Selbstbeteiligung). Bei einer Senkung wird die Entlastung entsprechend berücksichtigt.

(5) Eine Preiserhöhung erfolgt nur auf Antrag des Beförderers. Eine Preissenkung wird automatisch berücksichtigt.

(6) Ab dem vierten Vertragsjahr kann die Anpassung jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres erneut vorgenommen werden.

4.2 Preisanpassung Mindestlohn

(1) Für diese Preisklausel wird von folgender Maßgabe ausgegangen:

Der Anteil der Lohnkosten für Fahrerinnen und Fahrer, die nach dem gesetzlichen Mindestlohn vergütet werden, am Besetzkilometerpreis beträgt 65 Prozent. Der sich daraus ergebende Preisbestandteil wird im Folgenden als „Mindestlohnentgelt“ bezeichnet.

(2) Nach Ablauf der ersten beiden Vertragsjahre kann eine Anpassung des Mindestlohnentgelts zu Beginn des dritten Vertragsjahres erfolgen.

(3) Erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn gegenüber dem Stand zum Ende der Angebotsfrist insgesamt um mindestens 7,5 %, erhöht sich das Mindestlohnentgelt um denselben Prozentsatz. Von der Erhöhung werden 10 % als Selbstbeteiligung des Beförderers abgezogen.

(4) Die Anpassung erfolgt nur auf Antrag des Beförderers.

(5) Ab dem vierten Vertragsjahr kann die Anpassung jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres erneut vorgenommen werden.

Leistungsbeschreibung

Los 1 Pestalozzischule, SVE und Außenstellen

A. Frühfahrten Los 1 (Schulbeginn 8.00 Uhr)

(alle Beträge ohne gesetzliche MwSt.)

Tabelle A 1 (Los 1) Schülerbeförderung Frühfahrt

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfahrer	Begl.	€/km netto	Summe € pro Linie netto
100 G	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	40	5	-	-		
100A G	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	39	4	-	-		
101 G	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	45	5	-	ja		
101A G	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	39	2	2	ja		
102 G	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	59	5	-	ja		
103	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	8	8	-	-		
104	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	19	3	3	ja		
105	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	46	3	-	ja		
106	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	28	4	-	ja		
107	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	35	5	1	ja		
108	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	29	6	-	ja		
109	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	28	7	-	ja		
110	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	30	13	-	ja		
111	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	19	7	-	ja		
112	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	33	7	-	-		

Leistungsbeschreibung

113	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	46	4	-	ja		
114	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	39	7	1	ja		
115	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	18	7	-	ja		
116	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	13	7	-	-		
117	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	34	8	-	-		
118	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	23	7	1	ja		
119	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	58	6	-	ja		
120	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	39	4	-	-		
121	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	7	6	1	ja		
122	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	47	5	1	ja		
123	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	41	6	2	ja		
124	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	35	7	1	ja		
125	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	37	7	-	-		
126	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	50	3	3	ja		
127	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	29	8	-	ja		
128	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	12	5	1	ja		
129	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	13	4	4	ja		
130	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	31	5	2	ja		
131	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	43	4	-	ja		
132	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	27	6	2	ja		
133	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	51	7	-	ja		
135 CO	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	4	1	ja		
136 CO	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	5	1	ja		
137	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	49	6	1	ja		

Leistungsbeschreibung

138	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	19	7	-	ja		
140	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	28	4	1	-		
601	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	13	7	-	-		
602	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	13	5	-	-		
603	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	22	6	-	-		
604	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	30	7	-	-		

Summe aller A 1 – Linien Los 1 in € netto:

Leistungsbeschreibung

B. Mittagsfahrten Los 1

**Tabelle B 1 (Los 1) Schülerbeförderung Mittagsfahrten
(Schluss 12.15 Uhr oder 13:00 Uhr)**

(alle Beträge ohne gesetzliche MwSt.)

Linie Nr.	Beschreibung	Be- setzt- km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfah- rer	Begl.	€/km netto	Summe € pro Linie netto
G1	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	40	7	-	ja		
G2-1	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	34	4	2	ja		
G3	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	10	8	-	-		
G4	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	60	5	-	ja		
200	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	35	7	-	ja		
201	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	40	7	-	ja		
202	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	56	7	4	ja		
203	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	47	6	-	ja		
204	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	41	7	1	ja		
205	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	54	7	1	ja		
206	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	36	6	-	ja		
207	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	44	5	2	ja		
208	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	11	6	1	-		
209	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	23	6	2	ja		
210 CO	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	3	1	ja		
211 CO	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	4	-	ja		
212 CO	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	3	1	ja		
213	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	44	7	-	ja		
214	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	8	5	-	-		

Leistungsbeschreibung

215	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	28		1	ja		
216	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	30	3	-	-		
217	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	22	7	-	ja		
218	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	19	7	-	ja		
219	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	16	8	1	ja		
252	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	21	6	-	-		
253	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	25	4	-	-		
254	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	37	6	-	-		
255	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	42	6	2	ja		
256	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	16	3	1	ja		
257	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	34	2	2	ja		
258	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	37	9	-	ja		
259	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	15	4	-	-		
260	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	37	6	-	-		
261	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	30	6	1	ja		
262	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	18	7	-	ja		
263	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	25	7	-	ja		
264	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	41	2	2	ja		
611	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	32	6	-	-		
612	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	20	8	-	-		
613	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	17	5	-	-		

Summe aller B 1 – Linien Los 1 in € netto:

Leistungsbeschreibung

C. Nachmittagsfahrten Los 1

**Tabelle C 1 (Los 1) Schülerbeförderung Nachmittagsfahrten
(Schluss 15.45 Uhr)**

(alle Beträge ohne gesetzliche MwSt.)

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfah- rer	Begl.	€/km netto	Summe € pro Linie netto
300	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	31	7	-	-		
301	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	13	7	1	ja		
302	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	45	7	-	-		
303	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	32	4	3	-		
305	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	43	5	1	ja		
306	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	17	14	-	ja		
307	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	16	6	-	-		
308	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	38	6	-	ja		
309	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	31	2	1	ja		
310	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	8	6	1	ja		
311	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	27	7	1	ja		
314	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	31	7	-	ja		
315	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	10	7	-	-		
316	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	29	7	-	ja		
319	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	11	7	2	ja		
621	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	21	6	-	-		

Summe aller C 1 – Linien Los 1 in € netto:

Leistungsbeschreibung

D. Sonderlinien Los 1

Achtung - Fahrten teilweise in unregelmäßigen Abständen, siehe hierzu Punkt 6 Touren und Punkt 1 Ausschreibung

Tabelle D 1 (Los 1) Schülerbeförderung Sonderlinien

(alle Beträge ohne gesetzliche MwSt.)

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfah- rer	Begl.	€/km netto	Summe € pro Linie netto
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	17	9	1	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	17	12	-	nein		
457	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	15	19	2	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	7	-	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	2	2	2	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung		15	-	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung		15	-	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung		zw.15-32	zw. 1 - 5	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	16,8	16	1	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	20	12	-	nein		
	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	24,8	27	-	nein		
459	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung		Essen	-	nein		
460	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung		Essen	-	nein		
461	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung		Essen	-	nein		

Summe aller D 1 – Linien Los 1 in € netto:

Leistungsbeschreibung

Zusammenstellung der jährlichen Kosten aller Linien aus Los 1 für Schülerbeförderung des Verkehrsunternehmers:

Es wird im Mittel von 185 Beförderungstagen (BT) pro Schuljahr ausgegangen, somit ergibt sich eine Summe pro Schuljahr:

Summe aller A 1 - Linien	€ _____	x 185 BT	=	€ _____
Summe aller B 1 - Linien	€ _____	x 185 BT	=	€ _____
Summe aller C 1 - Linien	€ _____	x 185 BT	=	€ _____
Summe aller D 1 - Linien	€ _____	x 185 BT	=	€ _____

Jährliche Kosten Schülerbeförderung Los 1 netto € _____

zzgl. 7% USt € _____

Jährliche Kosten Schülerbeförderung Los 1 brutto	€ _____
--	---------

Gesamtkosten für Los 1 innerhalb der Vertragslaufzeit von 4 Jahren

Jährliche Gesamtkosten Los 1 brutto	€ _____
Vertragslaufzeit von 4 Jahren	x 4 Jahre
Gesamtkosten Los 1 brutto	€ _____
<p>die hier eingetragenen Gesamtkosten sind in die Zusammenstellung der Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit für die Lose 1 bis 3 (Seite 25 der Leistungsbeschreibung) zu übertragen.</p>	

Leistungsbeschreibung

Los 2 SVE Seyboldsdorf

A. Frühfahrten Los 2 (Schulbeginn 8.00 Uhr)

(alle Beträge ohne gesetzliche MwSt.)

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfahrer	Begl.	€/km netto	Summe € pro Linie netto
A1	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	57	7	-	nein		

Tabelle A 1 (Los 2) Schülerbeförderung Frühfahrt

Summe aller A – Linien Los 2 in € netto:

Leistungsbeschreibung

B. Mittagsfahrten Los 2

**Tabelle B 1 (Los 2) Schülerbeförderung Mittagsfahrten
(Schluss 12.15 Uhr)**

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfahrer	Begl.	€/km netto	Summe € pro Linie netto
B1	Siehe Punkt 7 Touren und Punkt 1 Ausschreibung	57	7	-			

(alle Beträge ohne gesetzliche MwSt.)

Summe aller B – Linien Los 2 in € netto:

Leistungsbeschreibung

Zusammenstellung der jährlichen Kosten aller Linien aus Los 2 für Schülerbeförderung des Verkehrsunternehmers:

Es wird im Mittel von 185 Beförderungstagen (BT) pro Schuljahr ausgegangen, somit ergibt sich eine Summe pro Schuljahr:

Summe aller A 1 - Linien	€ _____	x 185 BT	=	€ _____
Summe aller B 1 - Linien	€ _____	x 185 BT	=	€ _____

Jährliche Kosten Schülerbeförderung Los 2 netto € _____

zzgl. 7% USt € _____

Jährliche Kosten Schülerbeförderung Los 2 brutto € _____

Jährliche Gesamtkosten Los 2 brutto	€ _____
Vertragslaufzeit von 4 Jahren	<u>x 4 Jahre</u>
Gesamtkosten Los 2 brutto	€ _____

die hier eingetragenen Gesamtkosten sind in die Zusammenstellung der Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit für die Lose 1 bis 3 (Seite 22 der Leistungsbeschreibung) zu übertragen.

Leistungsbeschreibung

Zusammenstellung der Gesamtkosten über die Vertragslaufzeit für die Lose 1 bis 2

(Falls nur einzelne Lose abgegeben werden sind nur die Summen der betreffenden Lose einzutragen)

Gesamtkosten Los 1 über die Vertragslaufzeit brutto	€ _____
Gesamtkosten Los 2 über die Vertragslaufzeit brutto	€ _____
Gesamtkosten Los 1 bis 2, bzw. der abgegebenen Lose über die Vertragslaufzeit brutto	€ _____

5. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem Schuljahr 2026/ 2027 und ist für die Dauer von 4 Jahren gültig. Für die Tage mit Beförderungsdienst maßgeblich ist die kultusministerielle Festlegung der Schuljahresdauer bzw. der Ferien. Es gelten hier die Punkte 6.1 bis 6.3 des Beförderungsvertrags.

6. Beförderungsvertrag

Rechtsgrundlage für beide Seiten ist der Beförderungsvertrag, mit den Anlagen 1 bis 2. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Auftragnehmer auch die in diesen Ausschreibungsunterlagen genannten zusätzlichen Regeln für die Beförderung von Kindern mit geistiger und körperlicher Behinderung.

Leistungsbeschreibung

7. Touren (Stand: Juni 2026)

Los 1 Pestalozzischule, SVE und Außenstellen

A. Frühfahrten (Schulbeginn 8.00 Uhr)

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schü-ler	Davon Roll-stuhl-fahrer	Begl .
100 G	Buch am Erlbach, Gundihausen / Vilsheim, Landshut (3x), Gündlkofen	40	5	-	-
100AG	Landshut (2x), Ergolding (2x)	39	4	-	-
101 G	Vilsbiburg, Landshut (3x), Ergolding, Gündlkofen	45	5	-	ja
101AG	Niederaichbach, Adlkofen	39	2	2	ja
102 G	Rottenburg, Ergoldsbach, Essenbach, Käufelkofen, Hohenthann, Gündlkofen	59	5	-	ja
103	Landshut	8	8	-	-
104	Unterahrain, Landshut (2x)	19	3	3	ja
105	Wörth, Hohenthann, Landshut	46	3	-	ja
106	Essenbach, Ohu-Essenbach, Altdorf (2x)	28	4	-	ja
107	Weng (2x), Postau, Auloh, Landshut	35	5	1	ja
108	Vilsbiburg (5x), Geisenhausen	29	6	-	ja
109	Landshut (4x), Altdorf (3x)	28	7	-	ja
110	Furth, Altdorf (4x), Ergolding (2x), Landshut (6x),	30	13	-	ja
111	Ergolding (5x), Landshut (2x)	19	7	-	ja
112	Ergoldsbach	33	7	-	-
113	Vilsbiburg, Schlakham / Leberskirchen, Aham, Adlkofen	46	4	-	ja
114	Neufahrn (2x), Ergoldsbach (3x), Ergolding, Landshut	39	7	1	ja
115	Ergolding (2x), Landshut (4x), Altdorf	18	7	-	ja
116	Landshut	13	7	-	-

Leistungsbeschreibung

117	Postau, Auloh, Landshut / Auloh (2x), Landshut (4x)	34	8	-	-
118	Altfraunhofen, Landshut (6x)	23	7	1	ja
119	Velden (2x), Bodenkirchen, Vilsbiburg (3x)	58	6	-	ja
120	Rottenburg, Pfeffenhausen (3x)	39	4	-	-
121	Landshut	7	6	1	ja
122	Landshut (3x), Buch am Erlbach, Haunwang	47	5	1	ja
123	Velden (4x), Vilsbiburg, Landshut	41	6	2	ja
124	Neufahrn (4x), Ergoldsbach (2x), Essenbach, Landshut	35	7	1	ja
125	Bruckberg (3x), Eugenbach, Altdorf (2x), Landshut	37	7	-	-
126	Geisenhausen, Bodenkirchen, Landshut	50	3	3	ja
127	Niederaichbach (2x), Landshut (6x)	29	8	-	ja
128	Pfettrach, Altdorf 2x), Landshut (2x)	12	5	1	ja
129	Landshut (3x), Altdorf	13	4	4	ja
130	Neufahrn (2x), Ergoldsbach, Essenbach (2x)	31	5	2	ja
131	Obersüßbach, Furth (2x), Bruckberg (3x)	43	4	-	ja
132	Altdorf, Wörth (4x), Landshut (2x)	27	6	2	ja
133	Vilsbiburg (3x), Gerzen, Seyboldsdorf, Landshut (2x)	51	7	-	ja
135C O	von Pestalozzischule	2	4	1	ja
136C O	von Pestalozzischule	2	5	1	ja
137	Bodenkirchen (2x), Bonbruck, Eberspoint, Velden (2x)	49	6	1	ja
138	Geisenhausen (4x), Landshut (3x)	19	7	-	ja
140	Buch am Erlbach, Vilsheim, Landshut (2x)	28	4	1	-
601	Altdorf (4x), Landshut (3x)	13	7	-	-
602	Adlkofen, Landshut (4x)	13	5	-	-

Leistungsbeschreibung

603	Landshut (3x), Ergolding (3x)	22	6	-	-
604	Vilsheim, Langenvils, Kumhausen, Landshut (3x), Altdorf	30	7	-	-

Leistungsbeschreibung

B. Mittagsfahrten Los 1 (Schluss 12:15 Uhr oder 13:00 Uhr)

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schü-ler	Davon Roll-stuhl-fahrer	Begl.
G1	Landshut (5x), Ergolding, Gundihausen / Vilsheim	40	7	-	ja
G2-1	Landshut, Ergolding, Adlkofen, Niederaichbach	34	4	2	ja
G3	GS Bruckberg - Gündlkofen zur Pestalozzischule Landshut	10	8	-	-
G4	Landshut, Käufelkofen, Essenbach, Ergoldsbach, Rottenburg	60	5	-	ja
200	Landshut (3x), Geisenhausen (2x), Velden (2x)	35	7	-	ja
201	Vilsbiburg (5x), Gerzen, Schalkhamm / Leberskirchen	40	7	-	ja
202	Altdorf (2x), Landshut (2x), Vilsheim, Buch am Erlbach, Velden	56	7	4	ja
203	Bruckberg (4x), Obersüßbach, Pfeffenhausen	47	6	-	ja
204	Ergolding, Ergoldsbach (5x), Neufahrn	41	7	1	ja
205	Landshut (2x), Wörth, Postau, Weng (2x), Essenbach	54	7	1	ja
206	Landshut (3x), Seyboldsdorf, Vilsbiburg, Bodenkirchen	36	6	-	ja
207	Landshut, Altfraunhofen, Erberspoint, Bodenkirchen (2x)	44	5	2	ja
208	Landshut	11	6	1	-
209	Landshut (5x), Essenbach	23	6	2	ja
210 CO	GS Carl-Orff Landshut zur Pestalozzischule Landshut	2	3	1	ja
211 CO	GS Carl-Orff Landshut zur Pestalozzischule Landshut	2	4	-	ja
212 CO	GS Carl-Orff Landshut zur Pestalozzischule Landshut	2	3	1	ja
213	Essenbach (2x), Ergoldsbach (3x), Hohenthann, Neufahrn	44	7	-	ja
214	Landshut	8	5	-	-
215	Velden	28	0	1	ja

Leistungsbeschreibung

216	Wörth (2x), Niederaichbach (1x)	30	3	-	-
217	Landshut (5x), Geisenhausen (2x)	22	7	-	ja
218	Altdorf (4x), Landshut (3x)	19	7	-	ja
219	Altdorf (2x), Landshut (6x)	16	8	1	ja
252	Landshut (3x), Altdorf (1x), Furth (1x), Pfeffenhausen (1x)	21	6	-	-
253	Landshut (2x), Ohu-Essenbach (1x), Postau (1x)	25	4	-	-
254	Ergoldsbach (4x), Neufahrn (2x)	37	6	-	-
255	Landshut (1x), Ergoldsbach (1x), Neufahrn (3x), Neufahrn/Winkelsaß (1x)	42	6	2	ja
256	Landshut (2x), Unterhain (1x)	16	3	1	ja
257	Bodenkirchen (1x), Geisenhausen (1x)	34	2	2	ja
258	Landshut (3x), Geisenhausen (1x), Vilsbiburg (2x), Velden (2x), Bodenkirchen (1x)	37	9	-	ja
259	Landshut (4x)	15	4	-	-
260	Landshut (1x), Vilsbiburg (4x), Aham (1x)	37	6	-	-
261	Landshut (3x), Pfettrach (1x), Pfeffenhausen (1x), Rottenburg (1x)	30	6	1	ja
262	Landshut (3x), Ergolding (4x)	18	7	-	ja
263	Landshut (2x), Altdorf (3x), Ergolding (1x), Adlkofen (1x)	25	7	-	ja
264	Buch am Erlbach (1x), Velden (1x)	41	2	2	ja
611	Landshut (3x), Langenvils, Vilsheim, Eching / Weixerau	32	6	-	-
612	Landshut (7x), Adlkofen	20	8	-	-
613	Landshut, Altdorf (3x), Ergolding	17	5	-	-

Leistungsbeschreibung

C. Nachmittagsfahrten Los 1 (Schluss 15.45 Uhr)

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schü-ler	Davon Roll-stuhl-fahrer	Begl.
300	Landshut, Essenbach (2x), Ergoldsbach, Neufahrn, Weng (2x)	31	7	-	-
301	Landshut (5x), Auloh (2x)	13	7	1	ja
302	Vilsbiburg (4x), Vilsbiburg / Haarbach, Bodenkirchen (2x)	45	7	-	-
303	Landshut, Wörth (2x), Ohu-Essenbach	32	4	3	-
305	Velden (4x), Geisenhausen	43	5	1	ja
306	Landshut (5x), Ergolding (9x)	17	14	-	ja
307	Landshut (4x), Bruckberg, Furth	16	6	-	-
308	Landshut (3x), Niederaichbach, Aham, Geisenhausen	38	6	-	ja
309	Geisenhausen, Velden	31	2	1	ja
310	Landshut	8	6	1	ja
311	Landshut (6x), Haunwang	27	7	1	ja
314	Landshut, Altdorf, Furth, Pfeffenhausen (3x), Rottenburg	31	7	-	ja
315	Altdorf (5x), Eugenbach, Pfettrach	10	7	-	-
316	Landshut (5x), Buch am Erlbach (2x)	29	7	-	ja
319	Landshut (4x), Auloh (3x)	11	7	2	ja
621	Ergolding (2x), Landshut (2x), Altdorf (2x)	21	6	-	-

Leistungsbeschreibung

Sonderlinien Los 1

Linie Nr.	Beschreibung	Be-setzt-km	Anzahl Schü-ler	Davon Roll-stuhl-fahrer	Begl.
0	Gündlkofen-Pestalozzischule zum Schwimmen 1x in der Woche	17	9	1	nein
0	Gündlkofen-Pestalozzischule zum Schwimmen 1x in der Woche	17	12	-	nein
457	1x in der Woche (von Oktober bis April) zum Eisstadion	15	19	2	nein
0	Carl-Orff-Schule Fahrt 14-tägig vom Schwimmen zu Carl-Orff	2	7	-	nein
	Carl-Orff-Schule Fahrt 14-tägig vom Schwimmen zu Carl-Orff	2	2	2	nein
	1 x in der Woche BKH Landshut, Prof.-Buchner-Str. 22	1,6	15	-	nein
	1 x in der Woche BKH Landshut, Prof.-Buchner-Str. 22	1,6	15	-	nein
	ehem. Staatl. Realschule Christoph-Dorner-Str.18,	4	15 - 30	1-5	nein
0	14-tägig zur Stadtbücherei Landshut	16,8	16	1	nein
	1 x in der Woche Wolfsteig 65, 84144 Geisenhausen	20	12	-	nein
0	Kalcherstr. 1 x in der Woche zum Sport - 2 Busse	24,8	27	-	nein
459	Abholung Pestalozzischule zum Haus Regenbogen / Sonneninsel Kita + Krippe /Münchnerau	0	Essen	-	nein
460	Abholung Pestalozzischule zur Kalcherstr. + Essencontainerabholung Marschallstr./Kalcherstr./Haus Regenbogen zur Pestalozzischule	0	Essen	-	nein
461	Abholung Pestalozzischule zur Kumhausen Kiga/Kumhausen Hort/Preisenberg + Essencontainerabholung Kumhausen Kiga/Kumhausen Hort/Preisenberg zur Pestalozzischule	0	Essen	-	nein

Leistungsbeschreibung

Los 2 SVE Seyboldsdorf

A. Frühfahrten Los 2 (Schulbeginn 8.00 Uhr)

Linie Nr.	Beschreibung	Besetzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfahrer	Begl.
A1	Velden (2x), Bonbruck, Bodenkirchen (2x), Schalkham, Vilsbiburg, Seyboldsdorf	57	7	-	-

B. Mittagsfahrten Los 2 (Schluss 12.15 Uhr)

Linie Nr.	Beschreibung	Besetzt-km	Anzahl Schüler	Davon Rollstuhlfahrer	Begl.
B1	Seyboldsdorf, Vilsbiburg, Schalkham, Bodenkirchen (2x), Bonbruck, Velden (2x)	57	7	-	-

BEFÖRDERUNGSVERTRAG

zwischen der

Lebenshilfe Landshut e.V.,
Spiegelgasse 207, 84028 Landshut,
vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden
Johannes Fauth

und

dem
Verkehrsunternehmer
(nachstehend Auftragnehmer - AN - genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Beförderung
 - 1.1 Der AN verpflichtet sich, entsprechend dem Los / den Losen für das / für die er den Zuschlag erhält, die Kinder der Pestalozzischule Landshut, der Außenklasse Gündlkofen, Außenklasse Carl-Orff, Außenklasse an der staatl. Realschule Landshut, der SVE an der Kalcherstraße bzw. die Kinder der SVE Seyboldsdorf an allen Schultagen mit Kraftfahrzeugen / Kraftomnibussen gemäß dem/den als Anlage beigefügten Fahrplan / Fahrplänen zu befördern.
 - 1.2 Die im Fahrplan/in den Fahrplänen aufgezeigten Streckenführungen, Haltestellen und Fahrzeiten gelten als von den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. Änderungen durch den AN sind nur aus verkehrstechnischen Gründen zulässig, wobei die Sicherheit der zu befördernden Schüler und eine angemessene Beförderungszeit (maximal 1 Stunde) immer Vorrang haben muss. In diesen Fällen ist die Lebenshilfe Landshut e.V. vom AN unverzüglich über deren Grund zu informieren. Vorauszusehende Änderungen müssen im Vorfeld der Lebenshilfe Landshut e.V. gemeldet und freigegeben werden.
 - 1.3 Der Fahrplan ist pünktlich einzuhalten.

- 1.4 Kommt der AN seiner vertraglich übernommenen Beförderungspflicht nicht nach, so ist die Lebenshilfe Landshut e.V. berechtigt, die Beförderung im Wege der Ersatzvornahme anderweitig auf Kosten des AN durchführen zu lassen.
- 1.5 Etwaige kurzfristig erforderliche und vorübergehend notwendige Änderungen im Fahrplan sind dem AN von der Lebenshilfe Landshut e.V. oder mit deren Einverständnis auch vom LeiterIn der Einrichtung, deren Betrieb die Änderung(en) notwendig macht, sofort bekannt zu geben. Ist der AN außerstande, den kurzfristig gestellten Änderungswünschen nachzukommen, ist die Lebenshilfe Landshut e.V. berechtigt, den AN bis zum Wiedereinsetzen der regelmäßigen fahrplanmäßig vereinbarten Beförderung von der Beförderungspflicht zu entbinden.
- 1.6 Mit Ausnahme von Personen, die die Aufsicht im Schulbus vorzunehmen haben, dürfen andere Personen nur befördert werden, wenn deren Mitnahme von der Lebenshilfe Landshut e.V. schriftlich genehmigt worden ist.
- 1.7 Der AN unterrichtet die Lebenshilfe Landshut e.V. unverzüglich über eine etwaige Überbelegung der eingesetzten Kraftfahrzeuge, über Hindernisse auf der Streckenführung, die eventuell Änderungen notwendig machen und über besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf seinen Fahrstrecken und Haltestellen.
- 1.8 Die Betriebsführung bzw. das Verkehrsunternehmen kann bestimmten einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterliegen, auf deren Einhaltung hier ausdrücklich verwiesen wird. Dies sind in erster Linie u.a.:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Fahrpersonalverordnung (FpersV)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Strafgesetzbuch (StGB)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog.

Beförderungsvertrag

Für die Beachtung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Einhaltung hiernach erforderlicher Genehmigungen etc. ist ausschließlich der AN verantwortlich.

- 1.9 Der AN muss an Tagen mit Fahrbetrieb von 5:30 Uhr bis 18:00 Uhr ständig telefonisch erreichbar sein. Nach 18:00 Uhr ist die Erreichbarkeit über Anrufbeantworter sicherzustellen. (Grundsätzlich sollte eine verantwortliche Person im Falle witterungsbedingter Ausfälle auch nachts erreichbar sein)

2. Kraftfahrzeuge

- 2.1 Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltpflicht des Auftragnehmers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.
Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle technischen Einbauten in den Fahrzeugen funktionsfähig und in Betrieb sind. Dies gilt sowohl für die technischen Einbauten, die nach diesem Vertrag vorhanden sein müssen, als auch für jene, die über die geforderten Mindeststandards hinaus durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.
- 2.2 Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten und einzusetzen. In den Wintermonaten sind die Fahrzeuge unbedingt mit Winterreifen und Schneeketten auszurüsten.
- 2.3 Die Kraftfahrzeuge müssen behindertengerecht ausgestattet sein. Sie müssen, wenn notwendig, für den Transport von Rollstuhlfahrern geeignet sein. Unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften müssen ggf. vom AN im Bus entsprechende Änderungen vorgenommen werden. Sicherung des Rollstuhls über Kraftknotensystem **gemäß** DIN 75078-2 Behindertentransportkraftwagen (BTW) Teil 2, geeignete Einstiegsmöglichkeiten, evtl. zusätzliche Türe an Rückwand, Hebebühne oder Auffahrbühne, bei Bedarf Vorrichtungen für Rollstühle, damit diese nach hinten gekippt werden können (wenn Schwerstbehinderte zur Entlastung der Wirbelsäule nicht sitzend befördert werden dürfen). Wenn notwendig, ist ein Fabrikatwechsel beim Kfz vorzunehmen.
- 2.4 Kinder und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht umgesetzt werden können, müssen im Rollstuhl gemäß DIN 75078-2 bzw. den gesetzlichen Vorschriften befördert werden. Es dürfen nur so viele Kinder mit Rollstuhl befördert werden, wie entsprechende Vorrichtungen im Bus vorhanden sind.
- 2.5 Die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgurte bzw. Rückhaltevorrückrichtungen sowie für die Größe und Stabilität der Kinder passende Kindersitze, Sitzschalen und Sitzerhöhungen müssen vorhanden sein bzw. vom AN bereitgestellt wer-

den. Fahrer- und Beifahrersitz sind grundsätzlich mit automatischen Sicherheitsgurten auszurüsten.

Der Fahrer muss darauf achten, dass alle Kinder angeschnallt und / oder durch entsprechende Rückhaltesysteme gesichert sind. Gegebenenfalls sind Sicherungen gegen willkürliches Abschnallen vorzuhalten.

- 2.6 Die Kraftfahrzeuge sind ausreichend zu heizen bzw. zu klimatisieren. Klimaanlage, Sonnenschutz an den Scheiben und Standheizung (vorne und hinten) sind notwendig, damit im Sommer wie im Winter verträgliche, klimatische Bedingungen für die Schüler vorhanden sind.

3. Fahrer und Busbegleiter

- 3.1 Der AN darf nur zuverlässige und für die Beförderung geeignete Fahrer und Busbegleiter einsetzen.

Für alle Fahrer gilt folgendes:

- Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Fahr- und Begleitpersonals werden vorausgesetzt
- sie müssen das 23. Lebensjahr vollendet haben

sie müssen ihre geistige und körperliche Eignung durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie das Zeugnis eines hauptamtlich angestellten Betriebsarztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch psychologischen Untersuchungsstelle nachweisen; sie müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung erneut überprüft werden

- sie müssen einen Grundkurs in 1. Hilfe und die alle zwei Jahre geforderten Auffrischungen nachweisen
- sie müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten 5 Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug geführt haben, das die Führerscheinklasse B/ BE bzw. 2 oder der Führerscheinklasse C/ CE bzw. 3 voraussetzt und über eine entsprechende gültige Fahrerlaubnis verfügen. Das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis ist in regelmäßigen Abständen von längstens 6 Monaten dem AN und auf Verlangen auch der Lebenshilfe Landshut e.V. nachzuweisen
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift sind erforderlich
- sowohl auf dem Schulgelände als auch in den Bussen ist für Fahrer und Begleitpersonal das Rauchen verboten

- eine zu frühe Abfahrt an Haltestellen ist grundsätzlich untersagt

- § 8 III BOKraft (Alkoholverbot etc.) ist strikt einzuhalten

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen der Lebenshilfe Landshut e.V. hat der AN ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.

3.2 Der AN hat den Fahrer mit einem funktionsfähigen Handy auszustatten, welches über eine Freisprecheinrichtung verfügen muss.

3.3 Die Lebenshilfe Landshut e.V. ist berechtigt, ohne Bekanntgabe ihrer Gründe vom AN den Einsatz eines anderen Fahrers zu fordern, falls sie Zweifel an der Zuverlässigkeit oder beruflichen Eignung eines bestimmten Fahrzeuglenkers hat. Eine Nichtbeachtung dieser Forderung durch den AN berechtigt den Auftraggeber, einen geeigneten Fahrer auf Kosten des AN's anzustellen.

3.4 Der AN hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung behinderter Schüler ergeben, hinzuweisen. Außerdem ist die Beaufsichtigung und Hilfestellung der behinderten Schüler beim Ein- und Aussteigen sowie während der Fahrt zu übernehmen.

3.5 Das eingesetzte Personal muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftomnibussen im Linienverkehr geeignet sein und die dafür erforderliche Fahrerlaubnis und Bescheinigungen (z.B. Personenbeförderungsschein) besitzen.

Der Einsatz von scheinselfständigen Fahrern ist unzulässig.

Die Kenntnis und Beachtung aller für den Fahrdienst relevanten Vorschriften und Gesetze ist verpflichtend. Besonders hervorzuheben sind hierbei die BOKraft, die FPersV, die StVO und die Unfallverhütungsvorschriften.

4. Haftung und Versicherung

Der AN muss für alle eingesetzten Fahrzeuge eine entsprechende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme für Personenschäden und sonstige Schäden nachweisen. Dieser Nachweis ist der Lebenshilfe Landshut e.V. vor Vertragsschluss vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, die Lebenshilfe Landshut e.V. von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderung erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende

Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die die Lebenshilfe Landshut e.V. einzustehen hat. Der AN ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und Busbegleiter sowie die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Auf Verlangen ist dies der Lebenshilfe Landshut e.V. nachzuweisen.

5. Vergütung

- 5.1 Der **AN** erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen eine Vergütung gemäß dem Angebot der Leistungsbeschreibung.
- 5.2 Die Vergütung für Schülertransport und Begleitpersonal wird grundsätzlich nur für die tatsächlich durchgeführten und nachgewiesenen Besetzt Km bezahlt.
- 5.3 Die Vergütung wird von der Lebenshilfe Landshut e.V. monatlich im Nachhinein, nach Eingang der prüfbaren Rechnung mit Belegen des AN, bezahlt.
- 5.4 Der angegebene Kilometerpreis ist ein Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit, eine Preisanpassung während dieser Zeit ist nicht möglich.

6. Vertragsdauer

- 6.1 Der Vertrag tritt ab **15.09.2026 (1. Schultag)** in Kraft und hat eine Laufzeit von **4** Schuljahren.
- 6.2 Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Schuljahres, (spätestens bis Ende Juli) bei Bedarf auch während des Schuljahres, wird der Fahrplan, die Linienführung und bei geänderter Personenzahl und/ oder geänderte Ansprüchen der zu befördernden Kinder auch die voraussichtliche Kapazität in neu festgelegt. Ist der AN nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen oder entfällt die Linie wegen geänderter Organisation, so kann der Vertrag für die betroffene Linie von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden eines der obigen Umstände schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.
- 6.3 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen hat. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

7. Sonstiges

- 7.1 Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

Beförderungsvertrag

- 7.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 7.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.
- 7.4 Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Dies gilt auch für einen Änderungsvertrag, sofern sich während des Jahres fahrplanmäßige Änderungen ergeben sollten.

Landshut,

Lebenshilfe Landshut e.V.
Johannes Fauth
Vorstandsvorsitzender

(Auftragnehmer)

Beförderungsvertrag

Anlage 1 zum Beförderungsvertrag der Schulbuslinien der Lebenshilfe Landshut e.V.

Anforderungen an die Busunternehmen:

Sonstige Auflagen

1. Großen Wert legen wir auf eine gute Kooperation mit den Eltern unserer Kinder. Bitten zur Beförderung von Seiten der Eltern (vor allem in Bezug auf die Art und Weise der Beförderung, z. B. Rollstuhl gekippt) sind in Absprache mit der Lebenshilfe Landshut e.V. nachzukommen.
2. Die Bereitschaft unseren Schülern beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Dies gilt ebenso für Kinder mit Rollstuhl oder gehbehinderte Kinder und Jugendliche.
3. Kooperation mit den Eltern im Krankheitsfall der Kinder: Bereitstellung einer Telefonnummer des Busunternehmens oder des Fahrers vor Tourbeginn.
4. Abhol- und Übergabeort und Zeitpunkt muss mit dem AG genau abgesprochen werden. Dies ist insbesondere bei Wohnorten nötig, bei denen keine Zufahrts- und/oder Haltemöglichkeit vor der Haustüre der Kinder besteht.
5. Bei unvorhergesehenen Verspätungen von mehr als 15 Minuten sind die Eltern bzw. die Einrichtung vom Fahrer bzw. Begleitpersonal telefonisch zu informieren.
6. Bei der Beförderung der Schüler zur Schule und auch bei der Heimfahrt, obliegt die Verantwortung und Haftbarkeit ab dem Zeitpunkt der Übernahme bis zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten und deren Vertretern, dem Busfahrer bzw. Begleitpersonal.
7. Verhalten bei Nichtantreffen von Erziehungsberechtigten
 - Können Erziehungsberechtigte oder deren Vertreter bei der Rückbeförderung nicht angetroffen werden, verbleiben die Kinder bis auf Weiteres in der Obhut und Verantwortung von Busfahrer bzw. Begleitpersonal.
 - Der Busfahrer bzw. das Busunternehmen versucht die Erziehungsberechtigten telefonisch zu erreichen.
 - Werden die Erziehungsberechtigten erreicht, ist das Kind an einem Standort des vorgesehenen Fahrplans vom Erziehungsberechtigten abzuholen.
 - Sollten die Erziehungsberechtigten nach aussteigen des letzten Kindes nicht erreichbar sein, ist das Kind zur Polizei zu bringen.

Beförderungsvertrag

- Anlage 2 zum Beförderungsvertrag der Schulbuslinien der Lebenshilfe Landshut e.V.

Fahrplan der Lebenshilfe Landshut e.V.

Siehe Leistungsbeschreibung Punkt 7. Touren